



10/SN-283/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.Nr.: 53120/2367 DW

Zl. 13.465/9-III/3/90

An das
Präsidium des
Nationalratesin Wien

Betreff:	Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1990
Zl.	13.465/9-III/3/90
Datum:	22. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

Betrifft: Entwurf einer Beamten-Dienstrechtsgesetz-Novelle 1990

Aufzeichnungen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme.

Beilagen

Wien, 6. März 1990
 Für die Bundesministerin:
 Dr. RONOVSKY

F. Rodax



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RODAX
Tel.Nr.: 53120/2367 DW

Zl. 13.465/9-III/3/90

An das
Bundeskanzleramt

in Wien

Entwurf einer BDG-Novelle;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum Entwurf einer BDG-Novelle 1990 (GZ. 920.196/1-II/A/6/90) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 und Z 5 (§ 93 Abs. 1 und § 95 Abs. 1):

Dem Entwurf nach ist bei der Strafbemessung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen.

Dieselbe Wendung im § 95 Abs. 1 führt dazu, daß bei einem für eine strafbare Handlung schon gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestraften Beamten, von der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht abgesehen wird, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen. Der Beamte ist disziplinarrechtlich also auch in jenen Fällen zu verfolgen, in denen die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung ausreichen, um ihn von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten, spezialpräventive Erwägungen also in keiner Weise mehr für zusätzliche Verfolgung und Bestrafung sprechen.

Obwohl das Beamten-Dienstrechtsgegesetz die angeführte Wendung bereits kennt (§ 43 Abs. 2), muß festgestellt werden, daß es sich um unbestimmte Gesetzesbegriffe handelt, deren Vollziehung bzw. Auslegung vor allem im sensiblen Bereich des Disziplinarrechts problematisch erscheint.

Die für die Verfolgung und die Strafbemessung ausschlaggebende Differenzierung zwischen spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen wäre speziell bei Lehrern, vor allem bei Delikten, die mit ihrem Beruf in keinem direkten Zusammenhang stehen, sehr schwierig zu vollziehen und würde mit großer Wahrscheinlichkeit in fast allen Fällen ein zusätzliches Disziplinarverfahren für den Lehrer bedeuten.

Zu Art. I Z 6 (§ 95 Abs. 3):

Auf Grund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe werden sinngemäß dieselben Bedenken wie zu Art. I Z 3 und Z 5 geäußert.

Zu Art. I Z 4 (§ 93 Abs. 3):

Es erscheint rechtstechnisch geboten, der Systematik des BDG entsprechend, diesen Absatz dem § 126 (Disziplinarerkenntnis) anzufügen.

§ 93 BDG behandelt die allgemeinen Grundsätze für die Strafbemessung, ohne jedoch auf einzelne Strafen näher einzugehen. Die Möglichkeit des Ausspruches oder der Anregung derartiger Maßnahmen im Spruch des Erkenntnisses steht mit den grundsätzlichen Vorschriften betreffend die Strafbemessung in keinem Zusammenhang. Überdies wäre aus dieser Stellung zwingend zu schließen, daß es sich bei einer derartigen Anregung hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung um eine Strafe handelt.

Inhaltlich ist zu Art. I Z 4 zu bemerken, daß es nach ho. Auffassung der Funktion der Disziplinarsenate widerspricht, "Anregungen" zu geben, die zu erfüllen der Dienstbehörde freisteht. Auch der Ausspruch, daß durch Weisung der Dienstbehörde eine Versetzung oder Verwendungsänderung verfügt werden kann (Ermessensbestimmung), überträgt eigentlich eine funktionell von der Disziplinarkommission zu treffende Entscheidung an ein anderes Organ. Bei Beibehaltung dieser Bestimmung könnte eine nach Meinung des Disziplinarsenates dringend erforderliche Versetzung unterbleiben, wenn die Dienstbehörde anderer Auffassung ist.

Wien, 6. März 1990
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

Piceller
F d R o A